

Der Senat von Berlin
ASGIVA - II B -
Tel.: 9028 (928) -1443
E-Mail: Alexandra.Brinkmann@senasgiva.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Dritte Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des

Landesmindestlohngesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung
zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes
(Dritte Berliner Mindestlohnverordnung)**

Vom 09. Dezember 2025

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2025 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1
Höhe des Mindestlohns**

Der Mindestlohn nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes beträgt

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| 1. ab 1. Januar 2026 | 14,84 Euro brutto je Zeitzunde, |
| 2. ab 1. Januar 2027 | 15,58 Euro brutto je Zeitzunde. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Landesmindestlohngesetzes (LMiloG Bln) wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach § 9 Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 LMiloG Bln soll der Mindestlohn entsprechend der prozentualen Steigerungsempfehlung der Mindestlohnkommission erhöht werden.

Die Politik des Senats von Berlin ist gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik darauf gerichtet, sich überall dort, wo das Land Berlin die Arbeitsbedingungen direkt beeinflussen kann, für gute Arbeitsbedingungen einzusetzen. Hierzu gehört für den Senat vor allem auch ein existenzsicherndes und altersarmutsfestes Einkommen. Nur dadurch kann Beschäftigten gleichermaßen eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht sowie eine Zukunftsperspektive eröffnet werden, ohne die eine dauerhaft eigenständige Lebensführung und in die Zukunft gerichtete Lebensplanung nicht möglich ist. Der Senat von Berlin folgt deshalb weiterhin dem Grundsatz „Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit“. Dies erfordert ein regelmäßiges Anpassen der entsprechenden Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen.

Die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin erfordern eine Erhöhung des Mindestlohns, da der bisherige Mindestlohn in Höhe von 13,69 Euro brutto je Zeitstunde nicht mehr geeignet ist, die durch das Berliner Preis- und Mietniveau geprägten Lebenshaltungskosten ausreichend abzudecken.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin ist ein besonderes Augenmerk auf die Situation mietender Personen zu legen. Wer zum Mindestlohn arbeitet, ist in den überwiegenden Fällen nicht Inhaber von Wohnungseigentum. Die Eigentumsquote im Land Berlin liegt mit knapp 16,0 Prozent weit unter dem Bundesdurchschnitt von 41,8 Prozent.¹ Besonders ins Gewicht fällt das im Vergleich zum Bundesdurchschnitt höhere Mietniveau. Im Jahr 2022 lag der durchschnittliche Quadratmeterpreis 5,34 Prozent über dem Bundesdurchschnitt², während die durchschnittlichen Bruttokaltmieten sogar 10,34 Prozent über dem Bundesdurchschnitt lagen³. Während bundesweit bei Neuvermietungen im 3. Quartal 2025 durchschnittlich etwa 9,00 Euro pro Quadratmeter gezahlt werden mussten, lag der entsprechende Wert im Land Berlin bei rund 13,03 Euro, also ca. 44 Prozent höher als

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/ergebnisse_zusatzprogramm.html?templateQueryString=durchschnittsmiete.

² <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/news/2024/zensus-miete;https://ergebnisse.zensus2022.de/datenbank/online/statistic/4000W/table/4000W-0004>.

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/ergebnisse_zusatzprogramm.html?templateQueryString=durchschnittsmiete.

im Bundesdurchschnitt⁴. Nach dem Wohnraumbedarfsbericht 2025 lagen die Berliner Angebotsmieten 2023 im Median bei 13,99 Euro pro Quadratmeter, was einer Steigerung von 2,45 Euro pro Quadratmetern bzw. 21,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr entsprach (2022: 11,54 Euro pro Quadratmeter). Parallel ging die Anzahl der Wohnungsinserate stark zurück. Berliner Haushalte mussten 2023 auf Wohnungssuche im Mittel fast doppelt so viel Miete pro Quadratmeter aufbringen wie Personen in bestehenden Mietverhältnissen (+ 95,4 Prozent)⁵. Neben den hohen Wohnkosten weist das Land Berlin zugleich ein unterdurchschnittliches Einkommensniveau auf. Nach Angaben des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg lag das verfügbare Einkommen pro Kopf zuletzt bei 26.209 Euro und damit lediglich bei 92,1 Prozent des Bundesdurchschnitts⁶.

Verstärkt wird diese Schieflage durch die überdurchschnittlich hohe Armutsgefährdungsquote⁷ in Berlin von 19,1 Prozent im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 16,26 Prozent⁸. Gerade einkommensschwache Haushalte sind in besonderem Maße von der allgemeinen Preissteigerung der vergangenen Jahre betroffen, die die reale Kaufkraft zusätzlich geschwächt hat. Im Schnitt sind rund 14 % der Berliner Bevölkerung armutsgefährdet – deutlich höher liegt diese Quote jedoch bei Kindern und Jugendlichen. Rund 24 % der unter 18-Jährigen leben in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze.

Diese niedrigeren Löhne wirken sich direkt auf die Rentenansprüche der Berliner*innen aus. Zudem ist Berlin durch eine vergleichsweise hohe Zahl an Beschäftigten in atypischen und prekären Arbeitsverhältnissen geprägt. Teilzeitbeschäftigung, (rund 35 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten in Teilzeit, davon rund 64 Prozent Frauen⁹), befristete Arbeitsverträge sowie ein hoher Anteil von Minijobs¹⁰ sind in Berlin überdurchschnittlich verbreitet. Gerade diese Beschäftigungsformen führen häufig zu geringen oder unterbrochenen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und somit zu niedrigeren Rentenansprüchen. Frauen sind in Berlin besonders stark von solchen Beschäftigungsverhältnissen betroffen, was das Risiko der Altersarmut weiter erhöht. Frauen verdienen im Schnitt etwa 18 %¹¹ weniger als Männer und haben häufiger unterbrochene Erwerbsbiografien aufgrund von Kinderbetreuung und Pflege.

In Berlin ist die Armutsgefährdung älterer Menschen (65+) überdurchschnittlich hoch. Nach aktuellen Schätzungen sind rund 17 % der Berliner Senioren armutsgefährdet, während der Bundesdurchschnitt bei etwa 14 % liegt¹².

⁴ <https://www.immobilienscout24.de/immobilienpreise/berlin/berlin/mietspiegel> (Abrufdatum: 18.09.2025).

⁵ [Wohnraumbedarfsbericht 2025 - Berlin.de](https://www.wohnraumbedarfsbericht.de)

⁶ <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/p-i-10-i> (Abrufdatum: 18.09.2025).

⁷ Die Armutsgefährdungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der armutsgefährdeten Personen an der Gesamtbevölkerung ist. Entsprechend dem EU-weit harmonisierten Standard ist die Armutsgefährdungsquote definiert als der Anteil der Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Median des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung beträgt.

⁸ <https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse/ziel-1-keine-armut/armutsgefahrdungsquote> (Abrufdatum: 18.09.2025).

⁹ Stand 31.12.2024, Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁰ Von insgesamt rund 229.000 geringfügig Beschäftigten üben etwa 132.500 ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung aus (Stand: 31. Juni 2024, Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

¹¹ Statistisches Bundesamt Stand 2023: Unbereinigter Gender Pay Gap liegt bei 18 %

¹² <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozial-und-europapolitik/armutsbericht/>

Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die in Berlin Leistungen der Grundsicherung im Alter beziehen, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Ende 2024 erhielten rund 90.000 Berlinerinnen und Berliner Grundsicherung im Alter, was einer Zunahme von etwa 5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht¹³.

Die Kombination aus hohen Lebenshaltungskosten, unterdurchschnittlichem verfügbarem Einkommen und erhöhter Armutsgefährdung machen eine Anhebung des Mindestlohns notwendig, um die existenzsichernde Wirkung des Mindestlohns wiederherzustellen. Eine Erhöhung des Mindestlohns gewährleistet, dass die Empfänger*innen des Mindestlohns ein Einkommen erzielen, das ein Mindestmaß an Teilhabe und Lebenssicherheit ermöglicht. Soziale Härten infolge regionale höherer Lebenshaltungskosten können durch die Erhöhung des Mindestlohns zumindest teilweise abgefedert werden.

Anknüpfungspunkt für den Ausgleich veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse soll nach dem Willen des Gesetzgebers die prozentuale Steigerungsempfehlung der Mindestlohnkommission sein. Die Mindestlohnkommission hat mit Beschluss vom 27. Juni 2025 eine Anhebung des allgemeinen Mindestlohns zum 1. Januar 2026 von 12,82 Euro (100) auf 13,90 Euro (108,42) und zum 1. Januar 2027 von 13,90 Euro (100) auf 14,60 Euro (105,03) beschlossen (jeweils brutto je Zeitstunde).

Entsprechend des auf Seite 3 der Gesetzesbegründung zum Landesmindestlohngesetz (Drucksache 19/2551) dargestellten Berechnungsbeispiels, ist der Mindestlohn nach § 9 Absatz 1 LMiLoG Bln zum 1. Januar 2026 von derzeit 13,69 Euro (100) auf 14,84 Euro (108,42) und zum 1. Januar 2027 von 14,84 Euro (100) auf 15,58 Euro (105,03) zu erhöhen (jeweils brutto je Zeitstunde).

Nach § 9 Absatz 2 LMiLoG Bln darf der Mindestlohn den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen und der Mindestlohn soll höchstens dem Betrag entsprechen, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen. Beide Begrenzungstatbestände werden eingehalten:

Der allgemeine Mindestlohn wird zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto je zeitstunden angehoben (2026: $14,84 - 13,90 = 0,94$ Euro, 2027: $15,58 - 14,60 = 0,98$ Euro).

Um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu erhalten, wäre nach einer idealtypischen Kalkulation ein Mindestlohn von etwa 17,33 Euro pro Stunde erforderlich.

Dieser Betrag ergibt sich aus nachfolgender angenommener Berechnung¹⁴:

¹³ Integrierte Armuts- und Sozialberichterstattung Land Berlin
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/sozialberichterstattung/>

¹⁴ Eigenberechnung der SenASGIVA, insbesondere auf Grundlage zugänglicher Daten der DRV.

Einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter („Aufstockung“) hat eine Person, die nach Erreichen des Renteneintrittsalters ein Einkommen unter den Bedarfsgrenzen des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe (SGB XII) hat, wobei für über 33 Jahre sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein halber Regelsatz nicht in das anzurechnende Einkommen einbezogen wird. Der durchschnittliche Bruttobedarf einer Grundsicherung nach SGB XII beziehenden Person in einem 1-Personen-Haushalt betrug in Berlin zum 1. März 2025 kaufmännisch gerundet 1.121,17 Euro im Monat¹⁵. Ein halber Regelsatz nach SGB XII beträgt derzeit 281,50 Euro im Monat. Um eine monatliche Rente von 1.402,67 Euro (Bruttobedarf SGB XII plus halber Regelsatz) zu erreichen, werden zunächst die dafür erforderlichen Entgeltpunkte (EP) berechnet. Ein Entgeltpunkt entspricht aktuell 40,79 Euro monatlicher Rente¹⁶. Daraus ergibt sich $1.402,67 \text{ Euro} \div 40,79 \text{ Euro} = 34,3876$ Entgeltpunkte. Diese 34,3876 EP müssen im Laufe des gesamten Arbeitslebens - hier angenommen über 45 Jahre - erworben werden. Um herauszufinden, wie viele Entgeltpunkte dafür pro Jahr nötig sind, teilt man die Gesamtpunktzahl durch die Anzahl der Versicherungsjahre: $34,3876 \div 45 = 0,7642$ EP pro Jahr. Ein Entgeltpunkt entspricht dabei immer dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in einem Jahr. Dieser Durchschnittsverdienst liegt aktuell bei 50.493 Euro jährlich¹⁷. Um 0,7642 EP pro Jahr zu erreichen, muss man also $0,7642 \times 50.493 \text{ Euro} = 38.585$ Euro brutto pro Jahr verdienen. Geht man von einer Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche aus, ergibt das rund 2.080 Arbeitsstunden im Jahr (40 Stunden \times 52 Wochen). Teilt man das erforderliche Jahresbruttoeinkommen durch die Jahresarbeitszeit, ergibt sich ein erforderlicher Stundenlohn von 18,55 Euro brutto. Wird zusätzlich der durchschnittliche Grundrentenzuschlag berücksichtigt, reduziert sich der monatliche Rentenbedarf um etwa 92 Euro¹⁸ ($1.402,67 \text{ Euro} - 92 \text{ Euro} = 1.310,67 \text{ Euro}$). Nach einer idealtypischen Kalkulation liegt dieser notwendige Stundenlohn derzeit in der Größenordnung von etwa 17,33 €/Stunde (unter Annahme eines durchschnittlichen Grundrentenzuschlags) liegen.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Mindestlohnerhöhungen auf 14,84 Euro (2026) und 15,58 Euro (2027) liegen noch unterhalb des angenommenen altersarmuttsichernden Stundenlohns von etwa 17,33 Euro.

Die vorgenannte Berechnung basiert idealtypisch von einer ununterbrochenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von 45 Jahren aus. In der Realität kommt es jedoch häufig zu Unterbrechungen durch Phasen der Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit, Erwerbspausen oder andere Veränderungen im Erwerbslauf auf.

¹⁵ <https://www.sozial-informations-system.de/datasets/ts1700199000202503-xlsx/?lang=de>, Tabelle B5 (Abrufdatum: 24.09.2025).

¹⁶ DRV zur Frage Wie hoch ist die Rentenanpassung: Seit dem 1. Juli 2025 liegt der Wert eines Entgeltpunkts bei 40,79 Euro. (Dieser Wert wird zur Berechnung der monatlichen Rentenhöhe herangezogen. Ein Entgeltpunkt entsteht für jedes Jahr, in dem ein Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt wurde, der dem jeweiligen durchschnittlichen Verdienst des Jahres entspricht.)

¹⁷ Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten stellt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates fest. Dabei stützt sie sich auf die Daten, die das statistische Bundesamt erhebt. Das jährliche Durchschnittseinkommen für das Jahr 2025 beträgt 50.493 Euro (vorläufiger Wert).

¹⁸ Durchschnittswert des BMAS https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wie-hoch-wird-meine-Rente/wie-hoch-wird-meine-rente_node.html

Zudem ist ungewiss, ob sich das Durchschnittsentgelt und der Rentenwert über Jahrzehnte in gleicher Relation entwickeln, wie in der Berechnung angenommen. Darüber hinaus können weitere Faktoren wie Steuerbelastung, Sozialversicherungsabgaben, Inflation, steigende Lebenserwartung, gesetzliche Änderungen oder Anpassungen der Rentenformeln das Ergebnis zukünftig beeinflussen. Schließlich existieren auch rentenrechtliche Schutzmechanismen und Anpassungsklauseln; dennoch kann der Gesetzgeber nicht gewährleisten, dass jede Rente oberhalb der Grundsicherung liegt. Die bestehende Diskrepanz zwischen Mindestlohn und einem existenzsichernden Einkommen verdeutlicht, dass weiterhin ergänzende renten- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig sind, um eine verlässliche und langfristige Sicherung des Lebensstandards im Alter dauerhaft zu gewährleisten.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Die Vorschrift erhöht den Mindestlohn zum 1. Januar 2026 auf 14,84 Euro und zum 1. Januar 2027 auf 15,58 Euro (jeweils brutto je Zeitstunde).

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2025 (GVBl. S. 571) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine. Das Gesetz richtet sich insbesondere an die Berliner Verwaltung, Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. In all diesen Bereichen ist davon auszugehen, dass das dortige Entlohnungsniveau im Jahr 2026 14,84 Euro (brutto) je Zeitstunde und im Jahr 2027 15,58 Euro (brutto) je Zeitstunde in der Mehrzahl der Fälle bereits übersteigt.

D. Gesamtkosten:

Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2026 und zum 1. Januar 2027 sind im Bereich des Landespersonals (§ 4 LMiLoG Bln) - von Einzelfällen abgesehen - keine nennenswerten Kostenauswirkungen zu erwarten. Gleiches dürfte - ebenfalls von Einzelfällen abgesehen - auch für die Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beteiligungen des Landes (§ 5 LMiLoG Bln) gelten.

Mangels detaillierter Kenntnisse über die Zahl öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger (§ 7 LMiLoG Bln), bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

im Einzelfall Vergütungen von unter 14,84 Euro (brutto) je Zeitstunde (2026) bzw. 15,58 Euro (brutto) je Zeitstunde (2027) erhalten, ist die Höhe der sich daraus für die zuwendungsbewilligenden Stellen ergebenden Refinanzierungskosten nicht exakt bestimmbar.

Mehrkosten für das Land entstanden bei Anhebungen des Landesmindestlohns bis Ende 2025 insbesondere im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Dies ergibt sich bis zu diesem Zeitpunkt aus der Tatsache, dass die geförderten Maßnahmeteilnehmenden teilweise auf dem Niveau des im Land Berlin geltenden Mindestlohns entlohnt werden und bei Zuwendungsempfangenden Mehrkosten auf Grund des gestiegenen Landesmindestlohns nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können.

Ab dem Haushaltsjahr 2026 fallen im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung keine Mehrkosten in nennenswerter Größenordnung mehr an, da die nach Landesmindestlohn vergüteten Beschäftigungsverhältnisse - bis auf einzelne Förderfälle - zum Jahresende 2025 auslaufen und neue Förderfälle einer Vorgabe zu tariflicher Vergütung unterliegen. Nur bei Lohnkostenzuschüssen für Ältere wird es noch in geringem Umfang weiterhin Förderungen auf Landesmindestlohnebene geben.

Nicht näher quantifizierbar sind auch infolge der Landesmindestlohnerhöhung möglicherweise anzupassende Vergütungen in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs (§ 8 LMiLoG Bln).

Die Anhebung des Landesmindestlohns bildet sich hinsichtlich der dadurch für alle Verwaltungsbereiche verursachten Gesamtmehrkosten nicht explizit im Haushaltsplan 2025/2027 ab.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, bei Beteiligungen des Landes Berlin, bei Zuwendungen oder für Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht sind nicht bezifferbar. Sie werden im Rahmen der in der Haushalts- und Finanzplanung aus den jeweils den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeglichen. Für Mehrkosten war bereits in den letzten Jahren von den jeweils verantwortlichen Verwaltungen Vorsorge im Rahmen der Haushaltsanmeldungen zu treffen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Anhebung des Landesmindestlohns führt zu keiner Veränderung des Aufgabenumfangs und ist daher personalwirtschaftlich neutral.

Berlin, den 09. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269) geändert worden ist.

Artikel 64

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Landesmindestlohngesetz

vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2025 (GVBl. S. 571) geändert worden ist.

§ 9

Höhe des Mindestlohns

(1) Der Mindestlohn beträgt 13,69 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat nicht einen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. Der Mindestlohn nach Satz 1 umfasst den Grundstundenlohn ohne Zulagen und Zuschläge.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Schlägt die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns vor, soll der Mindestlohn entsprechend prozentual erhöht werden. Der Mindestlohn darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht der Mindestlohn dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.